

Vergleich zwischen Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag

Nachdem in den kommenden Jahren verschiedene Straßenausbauarbeiten durchgeführt werden, möchten wir Ihnen zum besseren Verständnis die Unterschiede zwischen den beiden Beitragsarten aufzeigen:

Erschließungsbeitrag	Straßenausbaubeitrag
<p><u>1. Was ist Erschließungsbeitrag</u> Ein Grundstück darf nur bebaut werden, wenn es von öffentlichen Straßen und Wegen und Plätze aus erreichbar ist.</p> <p>Es ist Aufgabe des Marktes Murnau, diese Erschließungsanlagen herzustellen. Für die Herstellung dieser Erschließungsanlagen ist ein Erschließungsbeitrag zu erheben.</p> <p>Die Merkmale der endgültigen Herstellung sind in § 8 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelt. Diese sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau, b) Straßenentwässerung und Beleuchtung, c) Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. 	<p><u>1. Was ist Straßenausbaubeitrag</u> Für die Wiederherstellung, Erneuerung oder Verbesserung von bereits früher hergestellten Straßen wird ein Straßenausbaubeitrag erhoben.</p>
<p><u>2. Wann wird der Erschließungsbeitrag erhoben?</u> Innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen der Beitragspflicht. Die Beitragspflicht entsteht, wenn ein Grundstück durch die Erschließungsanlage erschlossen (§ 131 BauGB) und bebaubar (§ 133 BauGB) ist</p> <p>und die Erschließungsanlage gemäß der Merkmale in § 8 EBS endgültig hergestellt ist.</p>	<p><u>2. Wann wird der Straßenausbaubeitrag erhoben?</u> Innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen der Beitragspflicht. Die Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der Maßnahme. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.</p>
<p><u>3. Beitragssatz</u> 90 % des beitragsfähigen Aufwands werden auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt.</p>	<p><u>3. Beitragssatz</u> Unterschiedlicher Beitragssatz je nach Straßenkategorie. Für die Fahrbahn beträgt z. B. der Beitragssatz bei der Anliegerstraße: 80 % Haupterschließungsstraße: 50 % Hauptverkehrsstraßen: 30 % Die Beitragssätze sind in § 7 Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) geregelt.</p>
<p><u>4. Aufwandsverteilung § 6 EBS</u> Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor: bei eingeschossiger Bebauung 1,0 bei mehrgeschossiger Bebauung zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3 Erhöhung des Nutzungsfaktors um 50 % bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden.</p>	<p><u>4. Aufwandsverteilung § 8 ABS</u> Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor: bei eingeschossiger Bebauung 1,0 bei mehrgeschossiger Bebauung zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3 Erhöhung des Nutzungsfaktors um 50 % bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden.</p>
<p><u>5. Eckgrundstücksvergünstigung</u> Bei Grundstücken, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage mit 2/3 anzusetzen.</p>	<p><u>5. Eckgrundstücksvergünstigung</u> Bei Grundstücken, die von mehr als einer Einrichtung gemäß § 5 ABS erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung mit 2/3 anzusetzen.</p>
<p><u>6. Wann muss der Erschließungsbeitrag gezahlt werden?</u> Der Erschließungsbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.</p>	<p><u>6. Wann muss der Straßenausbaubeitrag gezahlt werden?</u> Der Straßenausbaubeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.</p>
<p>Die Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragssatzung ist auf der Internetseite des Marktes Murnau a. Staffelsee www.murnau.de Rubrik Bürgerservice / Satzungen veröffentlicht. Bei Fragen zum Erschließungsbeitrag und Straßenausbaubeitrag können Sie sich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr an Frau Scharf Tel. 08841/476-141 wenden, bei Fragen zur Planung und Bauausführung an Herrn Egold Tel. 08841/476-178.</p>	